

19/SN-43/ME

Dringend!

Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

**AB 15. JUNI 1987
 NEUE TEL. NR.
 53 454**

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

St. Hajek

Zl. 15.989/87 - VA/Bru

Betr.: Entw./16. Novelle zum B-KUVG;
 ergänzende Änderungsvorschläge;
 Stellungnahme

20. Oktober 1987

Betrifft GESETZENTWÜRF
 Zl. *93* GE '9 87

Datum: 22. OKT. 1987

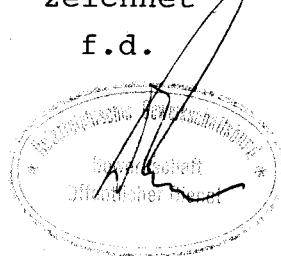
Verteilt 23. OKT. 1987 *Hajek*

In Ergänzung unseres Schreibens vom 22.9.1987,
 Zl. 11.872/87, übermitteln wir in der Beilage 25 Aus-
 fertigungen der Stellungnahme an das Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales in der im Betreff genannten
 Angelegenheit zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

AB 15. JUNI 1987

NEUE TEL. NR.

53 454

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 15.989/87 - VA/Bru Zl.21.136/2-1/1987

20. Oktober 1987

Betr.: Entw./16. Novelle zum B-KUVG;
ergänzende Änderungsvorschläge;
Stellungnahme

Zum obgenannten Gesetzentwurf teilt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Erledigung Ihres Schreibens vom 5.10.1987 mit, daß sie in ihrer Stellungnahme zur 44. ASVG-Novelle, die sie gegenüber dem ÖGB abgegeben hat, die Verschlechterungen ablehnte. - Aus diesem Grund spricht sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auch gegen die gleichartigen Verschlechterungen im Entwurf der gegenständlichen B-KUVG-Novelle aus; insbesondere auch gegen die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wieder dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender